

PARLAMENTSDIENST	
E	13. März 2019

Parlamentarische Initiative betreffend dem Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr.9, unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 23. September 2010

über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern,

LGBI. 2010 Nr. 340

in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 3 SteG:

„3) Die Steuerbehörden sind verpflichtet, der Regierung, den Gerichten, **den Gemeindevorstehern** und den inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.“

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2019 in Kraft

Begründung:

Bis ins Jahr 2015 war es seit Jahrzehnten gelebte und bewährte Praxis, den Gemeinden alljährlich Listen zur Ertragsteuer juristischer Personen mit Sitz in der jeweiligen Gemeinde zuzustellen, welche Detailangaben zum Steuerjahr, den Namen der der Ertragssteuer unterliegenden juristischen Personen und der jeweiligen Steuersumme enthielten.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 29.10.2015 gab Regierungschef Adrian Hasler in Abkehr von der bisherigen Praxis bekannt, dass die Steuerverwaltung aufgrund des Steuergeheimnisses die Steuerbeträge der einzelnen in einer Gemeinde ansässigen Unternehmen nicht mehr mitteilen könne, zumal im Steuergesetz hierfür keine gesetzliche Grundlage bestehen würde. In einem Schreiben des Regierungschefs vom 04.09.2017 teilt dieser mit, dass Art. 83 SteG es der Steuerverwaltung verbieten würde, Steuerdaten an Dritte bekanntzugeben, ausser es bestehe hierfür eine spezialgesetzliche Grundlage (Art. 84 Abs. 4 SteG).

Ausserdem wurde mitgeteilt, dass weder in Art. 74 Abs. 5 SteG noch an anderer Stelle das Steuergesetz eine rechtliche Grundlage zur Mitteilung der Steuerdaten an die Gemeinden enthalte.

Die Gemeinden haben sich in der Folge vergeblich mittels mehrerer Schreiben beim Finanzministerium darum bemüht, weiterhin über die exakten Ertragssteuerdaten der juristischen Personen informiert zu werden. Es erfolgt nur noch eine Information in rudimentären Bandbreiten, was für eine gezielte und erfolgreiche Gemeindearbeit nicht ausreicht.

Ein von Rechtsanwalt Dr. Wilfried Hoop erstelltes Rechtsgutachten zeigte der Regierung sogar auf, dass die rechtliche Grundlage weiterhin bestehe, indem er zur Erläuterung die vollständigen Landtagsmaterialien bei der Steuergesetzrevision des Jahres 2009/2010 beizog.

In ihrem Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Steuergesetzes vom 05.09.2009 hat die Regierung zur Amtshilfe in Art. 83 (heute Art. 84) der Vernehmlassungsvorlage auf S. 153 noch ausgeführt, dass diese Bestimmung dem Art. 8 des geltenden Steuergesetzes über die Verwaltungshilfe entsprechen würde. In dem auf der S. 278 der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Art. 83 Abs. 3 waren die Gemeindevorsteher noch ausdrücklich als amtshilfeberechtigte Stellen erwähnt:

Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 05.09.2009, S. 278:

„3) Die Steuerbehörden sind verpflichtet, der Regierung, den Gerichten, den Gemeindevorstehern und den inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.“

Demzufolge war die Streichung der Gemeindevorsteher als amtshilfeberechtigte Stellen nicht Gegenstand der Vernehmlassung und hatten die Gemeinden somit auch keinerlei Veranlassung, der Regierung die Gründe darzulegen, weshalb sie auch weiterhin Amtshilfe benötigen.

Im Bericht und Antrag war dann in Art. 84 Abs. 3 (vormals im Vernehmlassungsbericht war es noch Art. 83. Abs. 3) plötzlich „den Gemeindevorstehern“ gestrichen.

Die Regierung hat in der Phase zwischen Vernehmlassung und Bericht und Antrag diese Änderung im Gesetzesentwurf vorgenommen, ohne die Gemeinden hiervon in Kenntnis zu setzen oder sie nochmals in eine Vernehmlassung mit einzubeziehen.

Insoweit von dieser Streichung die Gemeinden sehr direkt und fundamental betroffen sind bzw. waren, entspricht ein solches Vorgehen auch nicht den Standards der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, LGBl. 1988 Nr. 21, wonach die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Planungs- und Entscheidungsprozesse bei allen Fragen, die sie direkt betreffen, soweit als möglich rechtzeitig und in angemessener Form zur Stellungnahme einzuladen sind (vgl. Art. 4 Abs. 6 der Charta der kommunalen Selbstverwaltung). Die eigenen Steuerdaten einer Gemeinde sind aber sehr wohl ein Kernthema jeder Gemeinde zur Erfüllung ihrer ureigensten Kernaufgaben.

Nachdem die Streichung der Auskunftspflicht der Steuerbehörden an die Gemeindevorsteher abstellend auf den Bericht und Antrag Nr. 48/2010, S. 173 f. aufgrund der überraschenden und nicht weiter begründeten Erwägung der Regierung, wonach die Gemeindevorsteher für die Erfüllung ihrer Tätigkeit diese Auskünfte nicht benötigen würden, erfolgte, haben sich die Gemeindevorsteher nach Ankündigung von Regierungschef Adrian Hasler mittels verschiedener Schreiben zur Wehr gesetzt und die konkreten Bedürfnisse der Gemeinden aufgezeigt.

Nachfolgend einige der Gründe, welche für die genaue Kenntnis über die Ertragssteuerdaten sprechen:

- Diese Daten sind sehr wichtige Entscheidungsgrundlagen für Risikoanalysen, zur Feststellung von Klumpenrisiken und für eine gezielte Wirtschaftsförderung.
- Bei Infrastrukturprojekten (Verkehrsfragen, Langsamverkehr, MIV oder öV) ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, in welche Richtung sich ein Unternehmen entwickelt.
- Für eine zielgerichtete Ortsplanung, zum Beispiel im Bereich der Erweiterung von Arbeits- und Gewerbebezonen, ist das örtliche Steuerergebnis von zentraler Bedeutung. Fehlende Kenntnisse über die steuerliche Ertragskraft der Gegenparteien, wie zum Beispiel bei Arbeitsvergaben oder bei Verhandlungen von langfristigen Baurechtsverträgen zugunsten von Industrie- und Gewerbetreibenden, können zu erheblichen Fehleinschätzungen bzw. ungeplanten langfristigen Mehrkosten führen.

Neben all diesen Gründen, die aufzeigen, dass die Gemeindevorsteher sehr wohl diese Auskünfte zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben benötigen, bildete genau diese Thematik Gegenstand einer im Landtag am 8.6.2010 anlässlich der 1. Lesung von Art. 84 zwischen Regierungschef Klaus Tschüscher und dem Abgeordneten Wendelin Lampert stattgefundenen Debatte.

Dabei stellte Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert zu Art. 84 Abs. 3, nachdem er festgestellt hatte, dass ein gewisses Recht der Vorsteher auf gewisse Auskünfte gestrichen werden soll, die Frage, was denn dies für Auskünfte waren, welche die Gemeindevorsteher bis jetzt erhalten haben und künftig nicht mehr erhalten sollen. Regierungschef Klaus Tschüscher antwortete darauf, dass es lange Zeit umstritten gewesen sei, ob die Gemeindevorsteher direkt Einblick in die Steuerakten haben können. Dies sei auch unterschiedlich gehandhabt worden und da solle jetzt eine klare Grundlage dafür geschaffen werden, dass nicht ohne weiteres Einblick in die Steuerakten gewährt werden könne, sondern die Gemeindesteuerkasse hier die

notwendigen Instruktionen [gemeint wohl: Informationen] dann geben könne. Daraufhin antwortete der Abgeordnete Wendelin Lampert, dass die Gemeindevorsteher schon gewisse Einsichten vornehmen können sollten, denn in den Gemeinden sollten die Gemeindevorsteher doch wissen, woher gewisse Erträge stammen und entsprechend könnten sie sich dann auch an diese Unternehmen wenden und er frage sich, ob nicht die Gemeindevorsteher über gewisse Informationen verfügen müssten, damit sie hier auch das Wohlergehen der Gemeinde zielführend steuern können. Daraufhin antwortete Regierungschef Klaus Tschüscher dem Abgeordneten Wendelin Lampert, dass dem im Rahmen des Gemeindegesetzes natürlich nichts entgegenstehe. Im Rahmen der Organisation der Gemeinde selbst, aber nicht ein direkt gestützt auf das Steuergesetz gewährtes Einsichtsrecht ohne amtliche Zwecke. Dafür sei die Gemeindeorganisation im Rahmen des Gemeindegesetzes geregelt (Vgl. Landtagsprotokoll vom 8. Juni 2010, S. 829 f.)

Mit dieser Äusserung zeigte der damalige Regierungschef Klaus Tschüscher anlässlich der Landtagsdebatte zu Art. 84 Abs. 3 des Steuergesetzes die Möglichkeit auf, wie die Gemeindevorsteher im Umweg über die jeweiligen Gemeindesteuerkassen gestützt auf das Gemeindegesetz dennoch zu jenen Auskünften gelangen, die sie für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im genannten Kontext benötigen.

Regierungschef Klaus Tschüscher hat somit die klare Wortmeldung des Abgeordneten Wendelin Lampert, dass die Gemeindevorsteher respektive die Gemeinden wissen müssen, woher die Gemeindeerträge kommen, nicht in Abrede gestellt, sondern diese insoweit unterstützt, als eben die Gemeinden über die Gemeindesteuerkasse über die Ertragssteuern der juristischen Personen informiert werden.

Der Abgeordnete Wendelin Lampert und auch alle anderen Abgeordneten gaben sich mit dieser Antwort und Interpretation zufrieden und haben gestützt auf die Ausführungen des damaligen Regierungschefs Klaus Tschüscher der Abänderung des Steuergesetzes mit der Streichung „des Gemeindevorstehers“ aus dem Artikel 84 Abs. 3 zugestimmt.

Die Gemeindevorsteher wendeten sich gestützt auf diese rechtsgutachterlich festgestellte Tatsache neuerlich mit der Aufforderung an Regierungschef Adrian Hasler, die Landessteuerverwaltung anzuweisen, den Gemeinden wiederum Listen mit exakten Ertragssteuerdaten zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungschef lehnte dies mit Verweis auf eine Stellungnahme der Landessteuerverwaltung am 9. Juli 2018 neuerlich ab und unterbreitete zum wiederholten Male den Vorschlag, dass den Gemeinden die Ertragssteuerdaten nur in rudimentären Bandbreiten zugestellt werden könnten. Dies wurde von den Gemeindevorstehern aufgrund der Nutzlosigkeit der Informationen in dieser Form für eine seriöse Gemeindefarbeit abgelehnt.

In der vom Regierungschef vom 9. Juli 2018 beigezogenen Stellungnahme der Landessteuerverwaltung wird die damalige Diskussion in der Landtagssitzung vom 8. Juni 2010 zwischen Regierungschef Klaus Tschüscher und Landtagsabgeordneten Wendelin Lampert wie folgt interpretiert, indem die damaligen Antworten von Regierungschef Klaus Tschüscher in zwei Teilen kommentiert werden. Nachfolgend wird die Interpretation des Steueramtes ausgeführt:

„Hierzu sei angemerkt, dass sich die erste Äusserung des Regierungschefs auf die Steuerdaten natürlicher Personen bezog; dieses Einsichtsrecht stand in früheren Jahren zur Diskussion. Unklar ist die Äusserung des Regierungschef, dass die Gemeindesteuerkasse hier die notwendigen Instruktionen dann geben kann.“ Zur zweiten Äusserung des Regierungschefs kann festgehalten werden, dass der Regierungschef auf die Anregung, dass die

Gemeindevorsteher Informationen zu Erträgen der Unternehmen haben sollten, auf die Gemeindeorganisation im Rahmen des Gemeindegesetzes verweist. Seine Ausführungen sind unklar, es geht nicht hervor, ob und allenfalls welche Regelung im Gemeindegesetz bestehen, die eine solche Information vorsehen bzw. ermöglichen."

Gestützt auf diese Ausführungen der Landessteuernkasse hat Regierungschef Adrian Hasler die Information der Ertragssteuerdaten weiterhin verweigert.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten beantragen mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 84 Abs. 3 des Steuergesetzes ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Vaduz, den 5.12.18